

sich erst mit seinen *berren* und seiner *Ritterschaft beraten* müsse (81r). Das Ergebnis dieser Beratung wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aus dem weiteren Verlauf der Erzählung erhellt jedoch der Hergang der Verhandlungen, an denen offenbar beide Seiten beteiligt gewesen sein müssen. In einem ersten demonstrativen Akt vergibt Loher seinem Bruder öffentlich, indem er ihn küßt, und diese Wiedergewährung seiner Huld durch prophylaktische Zurückweisung möglicher Einwände demonstriert: *Wer myr meer von myme bruder saget der betrübet myr myn hertze Dann ich hoffen nit das er myr die bosheit getan habe.* (82r). Dann folgt das Ritual der öffentlichen Zerknirschung, symbolisiert durch Ludwigs Tränen und die ebenso festliegende Geste der Bereitschaft zur vollständigen Unterwerfung. Mit fast den gleichen Worten, mit denen er zuvor einen Thronverzicht avisiert hatte, bietet Ludwig nun erneut, diesmal allerdings vor repräsentativer Öffentlichkeit, seine Abdankung an: *Lieber bruder myn künigrich sol din syn. Ich beger nummer nust dar Inn zu han.* (82v). Damit gibt er Loher die Gelegenheit, in einer gleichfalls ritualisierten und dennoch genau kalkulierten Geste seine *milte* zu erweisen, indem er das Angebot, scheinbar spontan, großmütig zurückweist: *Bruder sprach Lloher des enwil ich nit. Ir sollent ünwer künigrich behalten als ir es bis her gehabt han* (82v)<sup>26</sup>.

Die erneuerte Sühne zwischen Ludwig und Loher stellt aber lediglich den status quo ante, also den durch den ersten Friedensschluß bereits einmal erreichten Zustand, wieder her. Noch immer ungelöst ist demnach das Problem der Nachfolgeregelung, an dem der erste Ausgleich ja gescheitert war. Der Punkt bedarf nun um so dringender einer Regulierung, als sich mittlerweile herausgestellt hat, daß Loher bereits einen Sohn besaß, seine Entmannung ihren Zweck also verfehlte. Die hierdurch notwendig gewordene Vereinbarung wird jetzt allerdings nicht wieder nach dem schon einmal gescheiterten Muster einer auf öffentlichkeitswirksamen, repräsentativen Ritualen basierenden Konfliktbeilegung vorgestellt, sondern als normativer, gleichsam verfassungsrechtlicher Vertrag beschrieben. Zwar tritt erneut der Papst als Mittler in Aktion, der Ausgleich geschieht nun jedoch – gerade im Hinblick darauf, daß Ludwig eine Sühnevereinbarung einmal bereits verletzt hatte<sup>27</sup> – in Form eines schriftlich fixierten und schon allein deshalb Dauer und allgemeine Anerkennung implizierenden Vertrages: *Ordenung will ich nun hye machen die ymmer vnd allwege soll weren*, mit diesen Worten umreißt der Papst die Zielrichtung seines Vorgehens (Prag, 107v). Und so wird dann die Bestätigung der päpstlichen Entscheidung über ein deutsches Wahlkaisertum und die Ablehnung des Erbkaisertums als ein wichtige Regeln der Diplomatie beachtendes, von allen relevanten Parteien besiegeltes Vertragswerk beschrieben.

<sup>26</sup> Mit der Versöhnung zwischen Loher und Ludwig wird gleichzeitig eine öffentliche Sühne zwischen Ludwig und Isenbart, der auf Seiten Lohers gekämpft hatte, geschlossen: *Da viele Ysenbart vff kenye vor künig Ludwig vnd sprach. lliieber vetter Ich bitten uch han ich uch ye erzurnet das ir myr das verzyhent. da verzech Im künig Ludwig vor allen den die da waren* (82v). Den geläufigen Usancen mittelalterlicher Friedensschlüsse nach zu urteilen, dürfte in der einmal gewährten, dann aber von Isenbart mißachteten Verzeihung eine der Ursachen für die spätere Unmöglichkeit eines Friedensschlusses zwischen Ludwig und Isenbart liegen.

<sup>27</sup> Die folgende Passage fehlt in der Hamburger Handschrift wegen Blattverlusts. Sie wird hier nach der Prager Handschrift ergänzt: *dem bábste gedaucht die verrátery die Ludwig an simme brüder begangen bant Alß ir vor gebört hond. Vnd hatte das bedaucht mit sinen nysen ráten Vnd vand an Inn vnd an Im selber söllich vbel zü stráffen vnd zü versorgen das des nimmer not geschehe wann er sere für sichtig was* (Prag, 107v).